
Erlass von Badegewässerrechtsverordnungen

KSD 20080167

ANTRAG

Der Hauptausschuss möge zur Kenntnis nehmen:

Für die im Stadtgebiet Ludwigshafen liegenden Gewässer

- **Begüntenweiher**
(Fl.St.Nr.: 2494, 2473/2, 2476, 2477 u. 2569/3, Oppau)
- **Große Blies**
(Fl.St.Nr.: 1489/4 u. 1488/95, Mundenheim)
- **Melm**
(Fl.St.Nr.: 3455/13, Oppau)
- **Willersinnweiher**
(Fl.St.Nr.: 2099, 2099/2, 2101, 2101/2 u. 2612/2, Oppau)
- **Stricklerweiher**
(Fl.St.Nr.: 1831/5, 2058/1 u. 2059/1, Edigheim)
- **Großparthweiher**
(Fl.St.Nr.: 2788/6, Oppau)

sollen Badegewässerrechtsverordnungen erlassen werden.

Ein Muster der Rechtsverordnungen inkl. zugehörigem Plan am Beispiel „Große Blies“ ist dieser Vorlage beigelegt.

Begründung (unter Bezugnahme auf die Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses am 07.04.2008):

Derzeit sind im Badegewässeratlas der EU für Ludwigshafen 8 Gewässer gemeldet (Willersinnweiher, Große Blies, Begüthenweiher, Stricklerweiher, Melm, Großparthweiher, Kiefweiher und Holz'scher Weiher). Bei allen Gewässern handelt es sich um künstliche Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes (Baggerseen).

Da jedoch rein formaljuristisch das Baden nur an natürlichen Gewässern als Gemeingebrauch gesetzlich erlaubt ist, besteht das wasserrechtliche Erfordernis, das Baden in künstlichen Gewässern per Rechtsverordnung zuzulassen. Sollte dies nicht erfolgen, hätte dies zur Folge, dass die Gewässer aus dem Badegewässeratlas gestrichen werden.

Um den Aufwand für Verkehrssicherungspflichten möglichst gering zu halten, aber dennoch das Baden weiterhin für die Bürger zu ermöglichen, sollen für folgende Gewässer im Stadtgebiet Ludwigshafen die notwendigen Badegewässerrechtsverordnungen erlassen werden:

- **Begüthenweiher**
- **Große Blies**
- **Melm**
- **Willersinnweiher**
- **Stricklerweiher**
- **Großparthweiher (hier auch Zulassung von „Tauchen mit technischem Gerät“)**

Folgende Gewässer wären dann keine Badegewässer mehr:

Holz'scher Weiher, Kief'scher Weiher (liegt in Zuständigkeit der SGD Süd)

Verwaltungsrechtlich hat in den letzten Wochen eine Anhörung der Gewässereigentümer und der Unterhaltungspflichtigen, sowie eine Pächter-/Anliegerbeteiligung stattgefunden. Am 13.05.2008 ist die Frist zur Äußerung abgelaufen.

Ergebnis der Eigentümeranhörung:

Keiner der Miteigentümer hatte Bedenken gegen den Erlass der Rechtsverordnungen

Ergebnis der Pächter-/Anlieger-/Nutzungsberechtigtenbeteiligung:

Der Erlass der Rechtsverordnungen wurde einvernehmlich begrüßt; insbesondere wurde darin Stärkung und besserer Schutz der bestehenden Rechte der Anglervereine, Schwimmvereine etc. gesehen.

Gültigkeitszeitraum:

Eine Erweiterung des Gültigkeitszeitraumes der Rechtsverordnungen und damit eine Ausweitung der Zeit für die Ausübung des Gemeingebrauchs an den Strandbad- Gewässern Willersinnweiher, Große Blies von bisher 1. Juni bis 31. August jeden Jahres kann aufgrund Zusatzbeprobungen durch das Gesundheitsamt (Kosten hierfür: ca. 30 Euro/pro Beprobung und Gewässer, Beprobungsrhythmus für die Zusatzbeprobung 1 x in 4 Wochen) auf einen Zeitraum von 1. Mai bis 30. September jeden Jahres erweitert werden. (ab jeweils 15. April werden damit die Gewässer beprobt).

Großparthweiher:

Von der ursprünglichen Planung, dass der Großparthweiher lediglich als reines Tauch – und Angelgewässer dienen soll, wird abgerückt. Der Großparthweiher soll künftig als Bade-/Tauch- und Angelgewässer ausgewiesen werden. Aufgrund der Mehrfachbelastung könnte dies jedoch Auswirkungen auf die Qualität des Gewässers haben. Dies bliebe jedoch abzuwarten; entsprechende Maßnahmen könnte dann auch später noch ergriffen werden.

Verbots- und Ordnungswidrigkeitstatbestände:

Durch die Rechtsverordnung soll der **bisherige Zustand „Nutzung als Badegewässer“ erhalten bleiben**. Die bisherigen Gewässernutzungsmöglichkeiten sollen erhalten bleiben, so dass sich durch den Erlass der Rechtsverordnungen keinerlei neuen Einschränkungen oder Verbote ergeben.

Alle anderen Nutzungen (z.B. Befahren mit Motorbooten, Tauchen, Eissport etc.) waren bisher verboten und werden auch nach Erlass der Rechtsverordnung aus Gründen der Wasserwirtschaft, Gefahrenabwehr/-vermeidung und Erhaltung des Natur- und Nutzungscharakters der Gewässer weiterhin per Gesetz (Regelung im Landeswassergesetz) verboten sein.

Die in den Rechtsverordnungen erwähnten **Verbote bestehen kraft Gesetz**, so dass aus Gründen der **Haftung** und besserer Vollziehbarkeit lediglich eine Übernahme der Verbote und der OWiG-Tatbestände aus dem Gesetz in die Rechtsverordnung erfolgte.

Ein bloßer Verweis auf das Landeswassergesetz und dessen Anwendbarkeit wäre haftungsrechtlich bedenklich, so dass aus diesem Grund, aus Gründen der Wahrung von Sicherheit und Ordnung und auch zur Wahrung der Nutzungsrechte Anderer (Angelpacht etc.) die Verbote explizit in den Rechtsverordnungen aufgeführt werden müssen. (nicht allen Gewässerbenutzern sind die Regelungen des Landeswassergesetzes bekannt).

Hinzu kommt, dass der Haftpflichtversicherer der Stadt entsprechende Regelungen, die die Wahrung von Sicherheit und Ordnung gewährleisten, sogar fordert. („die Verbote müssen den Gewässernutzern auch dargelegt und bekannt gegeben werden – vor Ort“).

Eine Streichung der Verbote und Ordnungswidrigkeitstatbestände kann aufgrund haftungsrechtlicher und gesetzlicher Vorgaben nicht erfolgen. Ein Vergleich mit anderen Kommunen ergab, dass überall entsprechende Verbote und Regelungen in den Rechtsverordnungen aufgenommen wurden.

O.g. Änderungen hinsichtlich Gültigkeitszeitraum und Großparthweiher werden selbstverständlich vor Erlass der Rechtsverordnungen berücksichtigt bzw. vorgenommen.

Rechtsverordnung über den Gemeingebrauch an dem Gewässer "Große Blies" im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein

Aufgrund der §§ 36 Abs. 3 und 37 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl 2004 S. 54) i.V.m. § 23 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 19.08.2002 (BGBl. I Nr. 59, S. 3245) erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als zuständige Untere Wasserbehörde gemäß §§ 93 Abs. 4, 105, 106 und 107 des Landeswassergesetzes für das Gewässer "Große Blies" im Stadtgebiet Ludwigshafen folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung erstreckt sich auf die Wasserfläche des Gewässers "Große Blies" im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein. Die Wasserfläche umfasst folgende Flurstücks – Nummern: 1489/4 und 1488/95, Gemarkung Mundenheim.

Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist eine Karte im Maßstab 1: 3000. In dieser Karte wurden zeichnerische Festlegungen vorgenommen, auf die nachfolgend Bezug genommen wird. Die Karte ist bei der Unteren Wasserbehörde (Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Umwelt) niedergelegt und kann während der Sprechzeiten oder auf telefonische Vereinbarung von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Gemeingebrauch

- (1) Das Baden, Schwimmen und Befahren mit Schlauchbooten ohne Motor (letzteres bis zu 4 Personen) ist als Gemeingebrauch gestattet (§ 36 Abs. 3 LWG).
- (2) Der Gemeingebrauch nach Abs. 1 wird gemäß § 37 Abs. 1 LWG in dem - auf der in § 1 genannten Karte kenntlich gemachten - Gewässerschutzbereich nicht gestattet.

Der Gewässerschutzbereich umfasst den kompletten südlichen und mittleren Bereich des Gewässers (inklusive der Bereiche um die Landzunge und die Inseln).

- (3) Verboten ist das Befahren des Gewässers mit Segel-, Motor-, Kanu-, Ruder- und Modellbooten, Flößen und Surfbrettern sowie mit Kleinfahrzeugen, die mit Maschinenantrieb bewegt werden. Verboten ist auch das Tauchen mit technischem Gerät, sowie das Baden lassen und Tränken von Tieren.
- (4) Ebenso nicht gestattet ist die Ausübung des Eissports sowie das Betreten und das Befahren der Eisfläche.
- (5) Die in Abs. 2 genannte Fläche (Gewässerschutzbereich) ist durch Hinweisschilder an Land kenntlich gemacht.

§ 3 Einschränkung des Gemeingebrauchs

- (1) Der Gemeingebrauch darf nur in dem Umfang ausgeübt werden, als nicht Rechte anderer entgegenstehen und der Eigentümergebrauch nicht beeinträchtigt wird. Rechte anderer sind auch evtl. in der Zukunft einzuräumende Rechte für den Ausbau oder die wesentliche Umgestaltung des Gewässers.
- (2) Wenn die Untere Wasserbehörde von Überschreitungen der EG-Richtlinie über die Qualität der Badegewässer Kenntnis erlangt, wird der Gemeingebrauch auf der gesamten Wasserfläche aufgehoben. Dies wird durch Hinweisschilder kenntlich gemacht und in der Presse veröffentlicht. Es müssen zumindest zwei negative Probeergebnisse vorliegen, bis der Gemeingebrauch nach § 2 wieder hergestellt werden kann.
- (3) Der Gemeingebrauch im Sinne des § 2 Abs. 1 darf nur im Zeitraum zwischen dem 1. Juni und 31. August eines jeden Jahres ausgeübt werden.
- (4) Erlaubnisse im Rahmen des geltenden Fischereirechts bleiben unberührt.
- (5) Das Recht der Rettungsorganisationen wie DLRG, Berufs- und Freiwillige Feuerwehr, Polizei u.a. auf Übungen in dem Gewässer wird von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 4 Haftung

Die Benutzung des Gewässers erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 128 Abs. 1 Ziff. 8 des LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 2 Abs. 1 das in § 1 genannte Gewässer mit einem Schlauchboot ohne Motor mit mehr als vier Personen befährt;
 - entgegen § 2 Abs. 2 den Gemeingebrauch im festgelegten Gewässerschutzbereich ausübt,
 - entgegen § 2 Abs. 3 das in § 1 genannte Gewässer mit Segel-, Motor-, Kanu-, Ruder- und Modellbooten, Flößen und Surfbrettern, oder mit Kleinfahrzeugen, die mit Maschinenantrieb bewegt werden, befährt,
 - entgegen § 2 Abs. 3, Satz 2 in dem in § 1 genannten Gewässer mit technischem Gerät taucht,
 - entgegen § 2 Abs. 3, Satz 2 in dem in § 1 genannten Gewässer Tiere baden lässt oder trinkt,
 - entgegen § 2 Abs. 4 auf dem in § 1 genannten Gewässer Eissport ausübt oder die Eisfläche betritt oder befährt,
 - den Einschränkungen des Gemeingebrauchs im Sinne des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 128 Abs. 2 des LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin